

Hinweise zu den Einstellungsvoraussetzungen für die Ausbildung 112 Direkt Disposition (Ausbildung zum*zur Disponent*in)

Einwandfreier Leumund

Für die Einstellung ist ein einwandfreier Leumund (=verfassungstreu und keine Vorstrafen) erforderlich. Ein entsprechender Nachweis (z. B. behördliches Führungszeugnis) hinsichtlich des einwandfreien Leumunds ist erst nach Aufforderung durch die Prüfungsstellen der Einstellungsbehörde nach dem Auswahlverfahren vorzulegen und muss nicht bei der Bewerbung eingereicht werden.

Bildungsabschlüsse

Im Ausland erworbene Bildungsabschlüsse müssen staatlich anerkannt und ggf. übersetzt werden. Bei Bewerbungen aus dem nicht-deutschsprachigen Raum ist ferner ein Nachweis über die Deutschkenntnisse (mindestens Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) vorzulegen.

Informationen zur Anerkennung findest Du beispielsweise bei der Anerkennungsberatung des Sozialreferates der Landeshauptstadt München: bit.ly/Anerkennungsberatung-LHM.

Bewerbungen aus Drittstaaten¹

Nicht-EU-Staatsbürger*innen benötigen für den Ausbildungsbeginn einen Aufenthaltstitel, der auch Bestimmungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit enthält. Es muss mindestens die Aufenthaltserlaubnis für Ausbildung oder Weiterbildung gemäß § 16a Aufenthaltsgesetz vorliegen. Ist auf dem Aufenthaltstitel die Auflage *Erwerbstätigkeit erlaubt* oder *Beschäftigung erlaubt* enthalten, ist die Ausbildung ebenso möglich. Nähere Informationen zur Beantragung eines Aufenthaltstitels für eine Ausbildung finden Sie auf der Internetseite der Ausländerbehörde: <https://stadt.muenchen.de/service/info/auslaenderbehoerde/1080786/>.

Sicherheitsüberprüfung nach dem Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Für die einzustellenden Bewerber*innen erfolgt eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BaySÜG), da Du mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit in unserer Integrierten Leitstelle betraut werden sollst. Für die Sicherheitsüberprüfung erhältst Du nach dem erfolgreichen Abschluss der Einstellungsprüfung eine Sicherheitserklärung, die Du binnen einer festgelegten Frist an die Branddirektion München zurücksendest. Anschließend erfolgt die Überprüfung in Zusammenarbeit mit dem Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz und ein persönliches Abschlussgespräch nach Ausbildungsbeginn.

¹ Personen, die nicht Staatsbürger*innen der Europäischen Union und auch nicht deren Vertragsstaaten wie Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz sind.



Gesundheitliche Eignung

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Ausbildung zum*zur Disponent*in obliegt dem betriebsärztlichen Dienst des Gesundheitsreferates der Landeshauptstadt München. Diese Einstellungsuntersuchung findet für den engeren Bewerberkreis nach dem Auswahlverfahren statt. Ein gültiger Masernschutznachweis ist zwingend erforderlich.

Hinweis für Minderjährige: Bitte lass vor Deiner Einstellungsuntersuchung eine ärztliche Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bei deinem Hausarzt oder deiner Hausärztin durchführen und bring das Untersuchungsergebnis zu Deiner Einstellungsuntersuchung beim Gesundheitsreferat bei der Landeshauptstadt München mit. Erst zum Ausbildungsbeginn musst du 18 Jahre alt sein.

Tätowierungen und Körpermodifikationen

Mitarbeiter*innen der Berufsfeuerwehr München sind als Teil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr der Landeshauptstadt München zur Einhaltung der Grundsätze einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zur Verfassungstreue verpflichtet. Daher dürfen Tätowierungen und Körpermodifikationen inhaltlich weder hiergegen verstoßen noch sexuelle, diskriminierende, rassistische, gewaltverherrlichende oder ähnliche Motive darstellen.

Beim Tragen der repräsentativen Dienstkleidung müssen sichtbare Tätowierungen und Körpermodifikationen in geeigneter Art und Weise abgedeckt werden. Darüber hinaus dürfen Körpermodifikationen die körperliche Leistungsfähigkeit nicht einschränken oder die Bedienung und Funktionsfähigkeit von Dienstkleidung, persönlicher Schutzausrüstung und feuerwehrtechnischem Gerät beeinträchtigen.